

(3) Die den Lieferbetrieben übergeordneten Organe bestätigen auf der Grundlage der zusammengefaßten Produktions- und Lieferpläne die betrieblichen Produktions- und Lieferpläne zusammen mit den übrigen staatlichen Aufgaben. ^ ^

(1) Die den Betrieben mit den bestätigten Produktions- und Lieferplänen erteilten Aufgaben sind staatliche Aufgaben. Für Betriebe, die keine staatlichen Planaufgaben erhalten, müssen die bestätigten Produktions- und Lieferangebote mit den übergebenen Produktions- und Lieferaufgaben übereinstimmen.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben gegenseitig zu unterrichten, wenn die staatlichen Aufgaben mit den Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen nicht übereinstimmen.

(3) Stimmen die erteilten Produktions- und Lieferaufgaben bzw. die auf deren Grundlage von den Verantwortungsbereichen den Verbrauchern übergebenen Fonds mit den bereits abgeschlossenen Verträgen nicht überein, so haben die den Verbrauchern übergeordneten Organe unter Berücksichtigung der jeweiligen staatlichen Aufgaben innerhalb eines Monats zu entscheiden, welche Verträge zu ändern bzw. aufzuheben sind.

(4) Der Leiter der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates ist verpflichtet, nach Anhören der beteiligten Verantwortungsbereiche in allen grundsätzlichen Fragen der Durchführung der Erzeugnisbilanzen bzw. Lieferpläne geeignete Maßnahmen und operative Entscheidungen dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vorzuschlagen bzw. in seinem Auftrag sowie in Einzelfragen in eigener Zuständigkeit solche Entscheidungen zu treffen. Die Entscheidungen verpflichten die beteiligten Betriebe zur Änderung oder Aufhebung der Verträge. Soll die Entscheidung nicht diese Wirkung haben, so muß dies in der Entscheidung zum Ausdruck gebracht werden. In diesen Fällen wird durch die Entscheidung die Prüfung der materiellen Verantwortlichkeit durch die zuständigen Staatlichen Vertragsgerichte nicht berührt.

(5) Bei Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie, die durch den Produktionsmittel-Großhandel zu liefern sind, bzw. für Erzeugnisse, die nicht im Bilanzverzeichnis enthalten sind, ist der Hauptdirektor des Staatlichen Maschinen-Kontors im Auftrage des Leiters der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates berechtigt, nach Anhören der den Bedarfsträgern und Lieferbetrieben übergeordneten Organe Eingriffe in abgeschlossene Verträge vorzunehmen, die als abgestimmte Weisungen anzusehen sind.

#### § 38

Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, vor Beginn einer über den Plan hinausgehenden Produktion von Erzeugnissen, die im Bilanzverzeichnis enthalten sind, die Zustimmung des übergeordneten Organs und des bilanzierenden Organs einzuholen. Bei Erzeugnissen, die im Bilanzverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist das Staatliche Maschinen-Kontor zu verständigen.

#### § 39

Das Staatliche Maschinen-Kontor ist für die lieferseitige Abrechnung der Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie verantwortlich. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe haben auf Grund der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Richtlinie und Nomenklatur für die lieferseitige Ab-

rechnung des Materialverteilungsplanes für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie die vorgeschriebenen Vordrucke zu den gesetzlich festgelegten Terminen den örtlich zuständigen Versorgungskontoren für Maschinenbau-Erzeugnisse und ihrem unmittelbar übergeordneten Organ einzureichen.

#### § 40

##### Materialbedarfsplanung

(1) Die Verbraucher erarbeiten aus den Verträgen bzw. Vertragsangeboten nach dem Bilanzverzeichnis ihre Materialbedarfsplanung auf den vorgeschriebenen Vordrucken und übergeben diese ihrem übergeordneten Organ. Gleichzeitig ist diesen Vordrucken eine Aufstellung über den nicht gedeckten Bedarf im Rahmen des Bilanzverzeichnisses für die Positionen der Bilanzarten A und Z, bis auf den Artikel aufgeschlüsselt, auf dem „Übersichtsblatt über nicht gedeckten Bedarf“ (Vordruck Kmv1 5) beizufügen.

(2) Bei den Erzeugnissen des Handelsprogramms haben die Leitgebiete der Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse und die übrigen Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels Übersichten über den nicht gedeckten Bedarf dem Staatlichen Maschinen-Kontor zu übergeben.

(3) Die den Verbrauchern übergeordneten Organe fassen den ermittelten Bedarf einschließlich des nicht gedeckten Bedarfs zusammen und übergeben diese Zusammenfassungen an die zuständigen Verantwortungsbereiche.

(4) Die Verantwortungsbereiche der Verbraucher haben ihre Forderungen zur Deckung des Bedarfs den Verantwortungsbereichen der Produktion vorzulegen, die darüber in Zusammenarbeit mit den zuständigen bilanzierenden Organen eine Entscheidung herbeizuführen haben. g ^

##### Importplanung

(1) Die Preisangaben in den Importanforderungen haben nur in Tausend-Valuta-DM (TVDM) mit einer Kommastelle zu erfolgen.

(2) Neben der Wertangabe ist die Mengeneinheit laut Bilanzverzeichnis bzw., soweit das Importerzeugnis nicht bilanziert wird, die in der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan an erster Stelle genannte Mengeneinheit anzugeben.

(3) Kosten für Projektierungsleistungen, technische Dokumentationen (Schriftstücke, die Warencharakter haben) sowie Montagen und Dienstleistungen, die mit dem Import von Ausrüstungen des jeweiligen Planjahres verbunden sind, werden Bestandteil des Importplanes. Sie sind unter der Planposition zu planen, zu der die entsprechenden Ausrüstungen gehören. Kosten für Montagen und Reparaturen an Ausrüstungen, die in vorangegangenen Planjahren importiert wurden, sind unter der jeweiligen Planposition für Montagen und Reparaturen zu planen (z. B. 2191100).

(4) Importe zur Komplettierung des Exports von kompletten Anlagen (Kooperationsimporte) sind Bestandteil des Importplanes und müssen daher bei der Importbedarfsplanung durch die Verbraucher (General- und Hauptprojektanten und -lieferanten) und deren übergeordnete Organe berücksichtigt werden, soweit die Abnehmerländer nicht verpflichtet sind, diese Komplettierung selbst vorzunehmen.

#### § 42

##### Importplanvorschlag

(1) Die Staatliche Plvvoirr'sion ist das wertmäßige Importvolumen (in TVDM) mit entsprechender